



Merkblatt für den Transport von tierischen Nebenprodukten

Vom 1. Juli 2011 (zuletzt überarbeitet am 01.06.2018)

Das vorliegende Dokument dient als informelles Hilfsmittel. Es stellt die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) thematisch zusammen und erläutert die wichtigsten Punkte für deren Anwendung.

Die Details sämtlicher Bestimmungen und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen unter www.blv.admin.ch.

Transport

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 1	Wichtiger Punkt	Es liegt eine Bewilligung, bzw. Registrierung des Kantons vor
	Erklärung	Betriebe, die tierische Nebenprodukte transportieren, brauchen eine Registrierung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes. Lagert der Betrieb Nebenprodukte ist eine Registrierung bzw. eine Bewilligung nach Anhang 1b Ziffer 8 des VTNP notwendig. Diese sind zeitlich begrenzt und können bei Mängeln entzogen werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14, Anhang 1b Zif. 8

B 2	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte sind so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind und für welchen Zweck sie bestimmt sind
	Erklärung	Um sicherstellen zu können, dass tierische Nebenprodukte korrekt identifiziert und getrennt werden, muss die entsprechende Kategorie (Kategorie 1, Kategorie 2 oder Kategorie 3) bei der Sammlung und Zwischenlagerung auf dem Behälter deutlich angegeben sein. Während der Beförderung von tierischen Nebenprodukten muss je nach Material das Fahrzeug, der Behälter, Karton oder sonstiges Verpackungsmaterial wie folgt beschriftet sein: <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie 1 "Nur zur Verbrennung" • Kategorie 1 "Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung" • Kategorie 1 "Zur Verfütterung an (Name der spezifischen Tiergruppe, für deren Fütterung das Material bestimmt ist wie zum Beispiel Zootiere, Pelztiere, Mastfische oder Aasvögel)" bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, welche zur Fütterung von Fleischfressern und aassessenden Vögeln zugelassen sind • Kategorie 2 "Darf nicht verfüttert werden" • Kategorie 3 "Nicht für den menschlichen Verzehr"
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 1 und 6, Anhang 4, Ziff. 1

Transport

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 3	Wichtiger Punkt	Verpackungen und Behältnisse für den Transport von tierischen Nebenprodukten müssen fest verschlossen werden
	Erklärung	Tierische Nebenprodukte sind in fest verschlossenen Verpackungen oder abgedeckten dichten, korrosionsbeständigen und leicht zu reinigenden Behältnissen bzw. Fahrzeugen zu befördern. Eine Kontamination oder Verunreinigung der Umwelt muss ausgeschlossen werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9 Bst. a, Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 21

B 4	Wichtiger Punkt	Fahrzeuge, Behälter und wiederverwendbare Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind sauber zu halten
	Erklärung	Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter sowie alle wiederverwendbaren Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die mit tierischen Nebenprodukten in Berührung kommen, sind nach jeder Verwendung zu säubern, aus-/abzuwaschen sowie zu desinfizieren und bis zur nächsten Verwendung sauber zu halten. Behälter für tierische Nebenprodukte dürfen nicht für Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, verwendet werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9 Bst. c, Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 22

Transport

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 5	Wichtiger Punkt	Kontaminationen zwischen tierischen Nebenprodukten unterschiedlicher Kategorien sind zu verhindern
	Erklärung	<ul style="list-style-type: none">- In wiederverwendbaren Behältern darf ausschliesslich ein bestimmtes verarbeitetes tierisches Nebenprodukt (zum Beispiel Mehl) derselben Kategorie befördert werden.- Wiederverwendbare Behälter sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.- Behälter für tierische Nebenprodukte dürfen nicht für Lebensmittel oder Ausgangsmaterialien zu deren Herstellung verwendet werden. Ein gemeinsamer Behälterpool für den (im täglichen Routinebetrieb) wahlweisen Transport von tierischen Nebenprodukten unterschiedlicher Kategorien ist ebenfalls nicht zulässig- Beim Umschlag von tierischen Nebenprodukten verschiedener Kategorien im selben Raum, sind getrennte Zwischenlagerorte (z.B. Bodenmarkierung) pro Kategorie zu markieren.- Werden ausnahmsweise verschiedene Kategorien von tierischen Nebenprodukten zusammen auf der gleichen Ladefläche befördert, so müssen die tierischen Nebenprodukte verpackt oder abgedeckt sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9 Bst. d, Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 22, 23 und 24
B 6	Wichtiger Punkt	Rohe tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 für die Herstellung von Futtermittel oder für Heimtierfutter werden gekühlt oder gefroren transportiert
	Erklärung	Rohe tierische Nebenprodukte der Kategorie 3, welche für die Herstellung von Futtermittel oder Heimtierfutter verwendet werden, müssen gekühlt oder gefroren transportiert werden, ausser wenn sie binnen 24 Stunden ab Versendung verarbeitet oder erneut gekühlt werden. Sie dürfen nicht zusammen mit Tieren befördert werden. Für Kühltransporte verwendete Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass während der gesamten Transportdauer eine angemessene Temperatur aufrechterhalten werden kann. Für gekühlte tierische Nebenprodukte beträgt die Maximaltemperatur 7 C°.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 19 Abs. 2, Anhang 4, Ziff. 25 und 26

Transport

Thema C: Selbstkontrolle

C 7	Wichtiger Punkt	Ein geeignetes Kontrollverfahren wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert (Selbstkontrolle)
	Erklärung	Wer tierische Nebenprodukte sammelt und lagert, ist für den korrekten und hygienischen Umgang mit diesem Material verantwortlich. Zur Gewährleistung einer sicheren Entsorgung muss ein Selbstkontrollkonzept vorhanden sein, welches kontinuierlich angewandt und dokumentiert wird (s. auch Anhang 1 dieses Merkblattes)
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 15

Transport

Thema D: Warenfluss

D 8	Wichtiger Punkt	Während der Beförderung muss den tierischen Nebenprodukten ein Begleitpapier und gegebenenfalls ein Entscheid der Fleischkontrolle beiliegen
	Erklärung	Während der Beförderung müssen die tierischen Nebenprodukte von einem Begleitpapier begleitet sein. In kleineren Sammelstellen kann das Begleitpapier ausnahmsweise durch den Transporteur erstellt werden. Schlachttierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die von der Fleischkontrolle mit der Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» versehen worden sind, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein.
	Gesetzliche Grundlagen Dokument	VTNP Art. 20 Abs. 2, 4 und 6, Art. 34 Bst. b, Anhang 4, Ziff. 3 Erfassung der tierischen Nebenprodukte auf Sammeltouren in Kleinstsammelstellen gemäss Anhang 3
D 9	Wichtiger Punkt	Bei der Annahme werden die Angaben auf den entsprechenden Begleitpapieren überprüft
	Erklärung	Bei der Warenannahme wird überprüft, ob das Begleitpapier vollständig ausgefüllt wurde.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 6, Anhang 4, Ziff. 3
D 10	Wichtiger Punkt	Bei Mängeln werden die notwendigen Massnahmen eingeleitet
	Erklärung	Bei unvollständig ausgefüllten Begleitpapieren werden die fehlenden Informationen beim Absender eingeholt. Bei schwerwiegenden Mängeln (insbesondere falsche Kategorisierung, grössere Gewichtsabweichungen) wird der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin informiert. Nicht eindeutig gekennzeichnete tierische Nebenprodukte werden als Kategorie 1 Material behandelt.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 15 Abs. 3

Transport

Thema D: Warenfluss

D 11	Wichtiger Punkt	Die Begleitpapiere können vorgewiesen werden und werden drei Jahre aufbewahrt
	Erklärung	Die Begleitpapiere sind drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 5
D 12	Wichtiger Punkt	Sämtliche Tierkörper von Rindern, welche älter als 48 Monate und umgestanden, nicht zur Schlachtung getötet oder krank zur Schlachtung geführt werden, werden der BSE Beprobung zugeführt
	Erklärung	Tierkörper der Rindergattung, welche älter als 48 Monate und umgestanden, nicht zur Schlachtung getötet oder krank zur Schlachtung geführt werden, dürfen nur über Entsorgungsbetriebe entsorgt werden, in denen die BSE- Beprobung sichergestellt ist.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 179 Technische Weisung über die Entnahme von Gehirnproben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE
D 13	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte werden nur an Betriebe abgegeben, welche über eine Entsorgungsbewilligung verfügen
	Erklärung	Um die Entsorgungssicherheit garantieren zu können, dürfen gesammelte transportierte tierische Nebenprodukte nur in Betriebe verbracht werden, die über die baulichen und betrieblichen Verhältnisse für eine korrekte Beseitigung des Materials verfügen, und dafür eine Bewilligung vorweisen können.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Anhang 1b

Anhang 1

Selbstkontrolle für Transporteure

Prozess-Schritte	Gesundheitsrisiken	Standardwerte und Toleranzbereiche	Dokumentation
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;">Anlieferung</div> <div style="text-align: center; margin: 5px 0;">↓</div>	Vermischung von Kategorien Verschleppung von Seuchenerregern	Alle Behälter müssen nach den Vorgaben der VTNP (Anhang 4) gekennzeichnet sein Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten	Gekennzeichnete Behälter
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;">Lagerung</div> <div style="text-align: center; margin: 5px 0;">↓</div>	Vermehrung von Seuchenerregern Verschleppung von Seuchenerregern	Kühlung Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten Transportbehälter/ Transportfahrzeuge	Regelmässige Kontrolle und Aufzeichnung der effektiven Kühltemperatur oder der Massnahmen bei Abweichungen Regelmässige Kontrolle und Aufzeichnung der Wirkung oder der zusätzlichen Massnahmen
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;">Warenausgang</div>	Vermischung der Kategorien Rückverfolgbarkeit Verschleppung von Seuchenerregern Tierkörper werden nicht beprobt	Alle Behälter müssen nach den Vorgaben der VTNP (Anhang 4) gekennzeichnet sein Begleitpapiere Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten Tierkörper der Rindergattung mit 4 und mehr permanenten Schneidezähnen müssen beprobt werden	Gekennzeichnete Behälter Ausgefüllte Begleitpapiere und Archivierung während 3 Jahren Ausgefüllte Auftrags-, Begleit-, Waagscheine für getötete und umgestandene Tiere

